

Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Friedrichshall

Der Gemeinderat der Stadt Bad Friedrichshall hat auf Grund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.d.F. vom 24.07.2000 und i.V.m. §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) sowie § 6 des Kindergartenbetreuungsgesetzes (KiTaG) vom 19.03.2009 am 21.07.2020 folgende Satzung beschlossen:

§1 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Stadt Bad Friedrichshall betreibt ihre Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses wird in der Benutzungsordnung (Konzeption) für die städtischen Kindergärten in der jeweils gültigen Fassung geregelt.
- (3) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Benutzungsgebühren für Kindertageseinrichtungen

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertageseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben, die sich an den Landesrichtsätzen orientieren.
- (2) Für die Betreuung von Kindern über 3 Jahren gelten ab 01.10.2020 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam	4-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten	163 €	125 €	84 €	28 €
Halbtagsgruppe	98 €	75 €	50 €	17 €
Ganztagesbetreuung	272 €	208 €	140 €	47 €

- (3) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in altersgemischten Gruppen gelten ab 01.10.2020 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam	4-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten	326 €	250 €	168 €	56 €
Halbtagsgruppe	196 €	150 €	100 €	34 €
Ganztagesbetreuung	544 €	416 €	280 €	94 €

- (4) Für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren in Krippengruppen gelten ab 01.10.2020 folgende monatlichen Gebührensätze:

Betreuungsform	1-Kind-Fam.	2-Kind-Fam.	3-Kind-Fam	4-Kind-Fam.
Verlängerte Öffnungszeiten	384 €	285 €	193 €	76 €
Halbtagsgruppe	256 €	190 €	129 €	51 €
Ganztagesbetreuung	640 €	475 €	322 €	127 €

- (5) Bei der Buchung von flexiblen Betreuungszeiten wird die jeweilige Gebühr anteilig erhoben.

§3 Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes im Kindergarten. Die Gebühren sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 15. des jeweiligen Monats eintritt bzw. nach dem 15. des jeweiligen Monats ausscheidet.
- (2) Die Gebühren werden für 11 Monate eines Betreuungsjahres erhoben. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. eines Jahres und endet am 31.08. des darauffolgenden Jahres. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühr ist zum 01. eines jeden Monats zur Zahlung fällig und soll durch Erteilung einer Abbuchungsermächtigung an die Stadtkasse entrichtet werden. Für verspätete Zahlungen werden Mahngebühren von mindestens 4 Euro zuzüglich noch eventuell anfallender Säumniszuschläge erhoben. Die Kosten für Mahnung und Beitreibung trägt der Schuldner auch dann, wenn die Zahlung zwischenzeitlich erfolgt ist.

- (4) Unterbrechungen des Besuchs eines Kindergartens anlässlich von Ferien, Reisen und Krankheitsfällen berühren die Gebührenschuld nicht, die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (5) Die Gebührenhöhe richtet sich nach der Anzahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie.

§4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Eltern / Erziehungsberechtigten bzw. die Sorgeberechtigten, die die Aufnahme beantragt haben, als Gesamtschuldner. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt, so ist dieser Gebührensschuldner. Bei Alleinerziehenden ist dieser Gebührensschuldner.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten oder die Kindertagesstätte; die Gebühr wird jeweils zum Monatsersten fällig.

§5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für Kindertageseinrichtungen der Stadt Bad Friedrichshall vom 30.04.2019 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Bad Friedrichshall, den 21. Juli 2020


Timo Frey
Bürgermeister

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach §4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.